

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Tübingen im Jahr 2007
**hier: Änderung der Anlage 1 zur Vorlage 43/2007 aufgrund eines geänder-
ten Antrags des Handels- und Gewerbeverein**

Bezug: Vorlage 43/2004

Anlagen: 3 Bezeichnung: 1. Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
2. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Tübingen
3. Stellungnahme der Gewerkschaft Ver.di

Beschlussantrag:

Die in der Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Sonntage 11.03., 05.08. und 16.09.2007 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Korrektur der Rechtsverordnung aufgrund eines geänderten Antrag des Handels- und Gewerbeverein.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die TüGast-Vereinigung der Tübinger Gastlichkeit – hat mit Schreiben vom 17.01.2007 mitgeteilt, dass die Veranstaltung „Sommerinsel“ vom 26.07. bis 05.08.2007 am Anlagensee stattfinden wird. Aus diesem Grund hat der Handels- und Gewerbeverein seinen Antrag vom 11.01.2007 mit Schreiben vom 18.01.2007 (Vorlage 43a/2007) geändert und will nunmehr aus Anlass der „Sommerinsel“ am 05.08.2007 einen Verkaufsoffenen Sonntag abhalten.

Nach dem neuen Gesetz über die Ladenöffnung dürfen, wie bereits im jetzt noch bestehenden Ladenschlussgesetz, die Adventssonntage nicht für einen Verkaufsoffenen Sonntag freigegeben werden. Insofern kann am 02.12.2007 grundsätzlich kein Verkaufsoffener Sonntag abgehalten werden.

2. Sachstand

Entsprechend dem Antrag des Handels- und Gewerbeverein wird in der Rechtsverordnung das Datum 12.08.2007 durch das Datum 05.08.2007 ersetzt.

3. Anlagen 1-3

1. Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
2. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
3. Stellungnahme der Gewerkschaft Ver.di

Bürgermeisteramt Tübingen
Gesch. Z.: 32/5/Kk/No

Anlage 1 zur 43b/2007
Datum: 22.01.2007

Universitätsstadt Tübingen

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Tübingen für die Sonntage 11.03., 05.08. und 16.09.2007

vom

Auf Grund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2006 (BGBl. I S. 2407), i.V.m. § 8 der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über den Ladenschluss (LadSchlVO) vom 16. Oktober 1996 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am ... folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich der Familienausstellung „fdf“, der Tübinger Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markt

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i. S. des § 1 LadSchlG anlässlich der Familienausstellung „fdf“ am 11.03., der Tübinger Sommerinsel am 05.08. und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 16.09.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen,

Palmer
Oberbürgermeister